

BGer 6B 1466/2017 vom 19. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1466_2017

FR: TF 6B 1466/2017 du 19 janvier 2018

IT: TF 6B 1466/2017 del 19 gennaio 2018

Regeste

Pfändungsbetrug, Nichtabgabe entzogener Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises; Pfändungsbetrug | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Luzern verurteilte den Beschwerdeführer wegen Pfändungsbetrugs sowie der Nichtabgabe entzogener Kontrollschilder und des Fahrzeugausweis zu einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.--; dessen Ehefrau und Beschwerdeführerin verurteilte es wegen Pfändungsbetrugs zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-- unter (anteiliger) Auferlegung der Verfahrenskosten. Der Beschwerdeführer gelangt mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 ans Bundesgericht. Das Obergericht übermittelte dem Bundesgericht ein vom selben Tag an dieses adressierte Schreiben der Beschwerdeführerin.

E. 2

Die Beschwerden betreffen dasselbe Strafverfahren mit identischem Lebenssachverhalt, weshalb sie gestützt auf Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP zu vereinigen und in einem Entscheid zu behandeln sind. Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerden ist nicht einzutreten. Die Eingaben genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Sie enthalten weder einen Antrag, noch setzen sich die Beschwerdeführer mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander. Inwiefern die Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben soll, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin sich gegen den Kostenentscheid des Berufungsverfahrens wendet, ist die Kostenaufgabe nicht zu beanstanden (vgl. Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Sollte sie einen Kostenerlass oder eine -stundung verlangen, was vom Wortlaut nicht ausgeschlossen erscheint, hat hierüber erstinstanzlich die Vorinstanz und nicht das Bundesgericht zu entscheiden (vgl. Art. 425 StPO ; Art. 80 Abs. 1 und 90 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerden ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die sinngemäss gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind abzuweisen (Art. 64

Abs. 1 BGG). Den Beschwerdeführern ist eine reduzierte Gerichtsgebühr unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.